

# GR\_GERICHTE ZR1 2025 3 vom 26. März 2025

GR Gerichte, 2025-03-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZR1\\_2025\\_3](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZR1_2025_3)

FR: GR\_GERICHTE ZR1 2025 3 du 26 mars 2025

IT: GR\_GERICHTE ZR1 2025 3 del 26 marzo 2025

## Regeste

Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege | Beschwerde Prozessrecht (ZPO 319, ohne die Endentscheide)

## Erwägungen

### E. 1

Prozessuales

#### E. 1.1

Anfechtungsobjekt ist der Entscheid des Einzelrichters am Regionalgericht Plessur vom 20. Dezember 2024, worin die unentgeltliche Rechtspflege mangels Mittellosigkeit des Beschwerdeführers abgewiesen worden ist (act. E.1, Ziff. 6). Gegen ablehnende Entscheide über die unentgeltliche Rechtspflege kann Beschwerde erhoben werden (Art. 121 ZPO i.V.m. Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO).

#### E. 1.2

Die Beschwerde erfolgte mit Eingabe vom 30. Dezember 2024 fristgerecht (Art. 321 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 119 Abs. 3 ZPO). An die Formalitäten von Laienbeschwerden sind etwas geringere Anforderungen zu stellen. Dies gilt insbesondere für die Substantiierungslast sowie für die Formulierung der Beschwerdeanträge (SPÜHLER, in: Spühler/Tenchio/Infanger (Hrsg.), Basler Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2024, Art. 311 N. 13 i.V.m. Art. 321 N. 4). Unter Berücksichtigung, dass es sich vorliegend um eine Laieneingabe handelt, erfolgte diese somit auch formgerecht (Art. 321 Abs. 1 u. 3 ZPO). Da die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen ebenfalls erfüllt sind, ist auf das Rechtsmittel einzutreten.

#### E. 1.3

Beschwerdeinstanz ist das Obergericht von Graubünden (Art. 7 Abs. 1 EGzZPO [BR 320.100]). Innerhalb des Obergerichts liegt die Zuständigkeit für zivilrechtliche Beschwerden auf dem Rechtsgebiet des Zivilgesetzbuches bei der Ersten zivilrechtlichen Kammer (Art. 9 lit. a OGV [BR 173.010]). Der Entscheid ergeht in einzelrichterlicher Kompetenz (Art. 7 Abs. 2 lit. a EGzZPO).

#### E. 1.4

Mit der Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung sowie die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden (Art. 320 ZPO). Der Begriff der unrichtigen Rechtsanwendung umfasst jeden Verstoss gegen das geschriebene und ungeschriebene Recht. Die Rechtsanwendung beinhaltet die Feststellung und Auslegung des anzuwendenden Rechts, die Subsumtion des konkreten Sachverhalts unter die

einschlägigen Rechtsnormen sowie die Bestimmung der Rechtsfolgen und umfasst auch die Unangemessenheit. Die Beschwerdeinstanz überprüft entsprechende Rügen mit gleicher Kognition wie die Vorinstanz, d.h. mit voller Kognition (SCHWENDENER, in: Brunner/Schwander/Vischer [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], Kommentar, 3. Aufl. 2025, Art. 320 N. 4 ff. i.V.m. Art. 310 N. 8 ff.; FREIBURGHAUS/AFHELDT, in: Sutter-Somm et

### **E. 1.5**

Im Beschwerdeverfahren sind neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Es gilt somit ein umfassendes Novenverbot (vgl. Art. 326 Abs. 2 ZPO). Das Verbot, im Beschwerdeverfahren neue Tatsachenbehauptungen vorzubringen, neue Rechtsbegehren zu stellen und neue Beweismittel einzureichen, wird mit dem Charakter der Beschwerde begründet. In der Beschwerde geht es nicht um die Fortführung des vorinstanzlichen Prozesses, sondern um die Rechtskontrolle des angefochtenen Entscheids, was Klageänderungen ausschliesst. Aufgrund der auf Willkür beschränkten Überprüfung der vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellung besteht ferner kein Raum für neue Beweisangebote oder Tatsachenbehauptungen. Die Beschwerdeinstanz hat lediglich zu prüfen, ob die Vorinstanz gestützt auf die ihr im Entscheidzeitpunkt vorliegenden Behauptungen und Akten rechtmässig geurteilt hat. Zulässig sind jedoch neue rechtliche Erwägungen (vgl. FREIBURGHAUS/AFHELDT, a.a.O., Art. 326 N. 3; WUFFLI/FUHRER, Handbuch unentgeltliche Rechtspflege im Zivilprozess, 2019, Rz. 1004). Der grundsätzliche Ausschluss von Noven gilt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch für Verfahren, die – wie das Verfahren betreffend die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, wenn auch eingeschränkt durch die umfassende Mitwirkungsobliegenheit – der Untersuchungsmaxime unterstehen (Urteil des Bundesgerichts 5A\_863/2017 vom 3. August 2018 E. 2.3 m.w.H.; vgl. dazu auch WUFFLI/FUHRER, a.a.O., Rz. 1003 sowie Rz. 898, wo von einer "strikten Novenschranke" gemäss Art. 326 ZPO die Rede ist). Was folglich im erstinstanzlichen Verfahren weder behauptet oder bestritten noch eingereicht wurde, kann im Beschwerdeverfahren nicht mehr eingebracht werden (Urteil des Bundesgerichts 5A\_872/2012 vom 22. Februar 2013 E. 3 m.H.a. BGE 138 I 1 E. 2.4). 2. Materielles 2.1. Die unentgeltliche Rechtspflege ist in Art. 117 ff. ZPO geregelt. Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen

### **E. 4**

Aufl. 2025, Art. 320 N. 3 f.). Für die Beschwerde hinsichtlich der Sachverhaltsfeststellung gilt indessen eine beschränkte Kognition. Die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts kann nur in qualifizierten Fällen gerügt werden. Dazu müssen entscheidungswesentliche Tatsachen schlechthin unhaltbar festgestellt worden sein (SCHWENDENER, a.a.O., Art. 320 N. 8). Offensichtlich unrichtig ist denn auch gleichbedeutend mit willkürlich im Sinne von Art. 9 BV (FREIBURGHAUS/AFHELDT, a.a.O., Art. 320 N. 5).

### **E. 4.1**

Die in Art. 119 Abs. 6 ZPO statuierte Kostenlosigkeit des Verfahrens gilt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur für das Gesuchsverfahren, nicht aber für ein nachfolgendes Beschwerdeverfahren gegen einen die unentgeltliche Rechtspflege

ablehnenden oder entziehenden Entscheid (BGE 137 III 470 E. 6.5; RÜEGG/RÜEGG, a.a.O., N 11 zu Art. 119 ZPO). Für das vorliegende Beschwerdeverfahren sind demnach Kosten zu erheben, wobei diese gestützt auf Art. 12 Abs. 2 VGZ (BR 320.210) auf CHF 500.00 festgesetzt werden. Für die Beurteilung des Gesuchs um unentgeltlichen Rechtspflege im Beschwerdeverfahren werden demgegenüber keine Kosten erhoben (Art. 119 Abs. 6 ZPO).

#### **E. 4.2**

Nach Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Infolge Abweisung der Beschwerde unterliegt der Beschwerdeführer, weshalb er die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 500.00 zu tragen hat.

#### **E. 4.3**

Die Gerichtskosten werden in den Fällen der Kostenpflichtigkeit der Partei, die einen Vorschuss geleistet hat, mit den geleisteten Vorschüssen verrechnet (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Der Kostenvorschuss des Beschwerdeführers in der Höhe von CHF 1'000.00 ging am 16. Januar 2025 beim Obergericht ein und wird mit den Prozesskosten in der Höhe von CHF 500.00 verrechnet. Der Restbetrag von CHF 500.00 ist dem Beschwerdeführer zu erstatten.

#### **E. 5**

/ 12 Mittel verfügt (Art. 117 lit. a ZPO) und wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 lit. b ZPO). Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst die Befreiung von Vorschuss- und Sicherheitsleistungen, die Befreiung von den Gerichtskosten und die gerichtliche Bestellung eines Rechtsbeistands, wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist (Art. 118 Abs. 1 lit. a-c ZPO). 2.1.1. Die Mittellosigkeit bezeichnet das relative Unvermögen, mit den vorhandenen Mitteln zusätzlich die mutmasslichen Kosten eines konkreten Prozesses zu tragen (RÜEGG/RÜEGG, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2024, Art. 117 N. 7). Eine Person gilt dann als mittellos, wenn sie die Kosten eines Prozesses nicht aufzubringen vermag, ohne jene Mittel anzugreifen, die für die Deckung des eigenen notwendigen Lebensunterhalts und desjenigen ihrer Familie erforderlich sind (sogenannter zivilprozessualer Notbedarf). Die Gesamtheit der tatsächlichen finanziellen Mittel (namentlich Einkommen und Vermögen) der gesuchstellenden Person einerseits und sämtliche finanziellen Verpflichtungen andererseits sind gegeneinander abzuwägen. Der Teil der finanziellen Mittel, der das zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse der gesuchstellenden Person und ihrer Familie Notwendige übersteigt, muss mit den für den konkreten Fall zu erwartenden Gerichts- und Anwaltskosten verglichen werden; dabei sollte es der monatliche Überschuss der gesuchstellenden Partei ermöglichen, die Prozesskosten bei weniger aufwändigen Prozessen innerhalb eines Jahres, bei anderen innerhalb zweier Jahre ratenweise zu bezahlen und anfallende Gerichts- und Anwaltskostenvorschüsse innert absehbarer Zeit zu leisten sowie gegebenenfalls zusätzlich die Parteikosten der Gegenpartei sicherzustellen (BGE 141 III 369 E. 4.1, 135 I 221 E. 5.1, in: Pra 2010 Nr. 25; Urteil des Bundesgerichts 5A\_641/2023 vom 22. März 2024 E. 3.1; BÜHLER, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band I, 2012, Art. 117 N. 222 m.w.H.; vgl. Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 24 49 vom

#### **E. 10**

Januar 2025 ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gestellt. Er hat dafür abermals das Antragsformular der Regionalgerichte verwendet und dazu verschiedene

Beilagen eingereicht (act. M.1). 3.2. Die Zuständigkeit zur Behandlung von Gesuchen um unentgeltliche Rechtspflege für beim Obergericht hängige Rechtsmittelverfahren liegt bei der Vorsitzenden der Ersten zivilrechtlichen Kammer (Art. 17 Abs. 1 u. Art. 18 Abs. 1 lit. b OGV i.V.m. Art. 9 OGV), die über das Gesuch gemäss Art. 119 Abs. 3 ZPO im summarischen Verfahren entscheidet. Auf das Einholen einer Stellungnahme der Steuerverwaltung des Kantons Graubünden (Art. 12 EGzZPO; Art. 1 RVzEGzZPO [BR 320.110]) wurde verzichtet, da sich bereits aktuelle Steuerunterlagen in den Akten befinden. Betreffend die Voraussetzungen des Anspruchs auf unentgeltliche Rechtspflege wird auf die Ausführungen in E. 2.1 verwiesen. 3.3. Der aktuelle prozessuale Notbedarf des Gesuchstellers ergibt sich grösstenteils bereits aus den Ausführungen in E. 2.3.3 (Grundbetrag Ehegatten CHF 1'700.00, Zuschlag CHF 340.00 [20 %], Wohnkosten CHF 1'528.00, Nebenkosten CHF 200.00, IPV CHF 254.00, Steuern CHF 137.00). Lediglich bei der Krankenkasse haben sich die Beträge gemäss den mit dem Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Beschwerdeverfahren eingereichten Akten verändert. Für den Beschwerdeführer erhöhen sich die Krankenkassenbeiträge im 2025 auf CHF 416.00 und für die Ehefrau auf CHF 476.00 (vgl. act. M.1, Versicherungspolice). Insgesamt bezahlt der Beschwerdeführer für das Jahr 2025 somit Krankenkassenprämien in der Höhe von CHF 892.00. Der Bedarf des Beschwerdeführers ist dementsprechend etwas höher als vor der Vorinstanz und beträgt rund CHF 4'543.00. Bei einem Einkommen des Beschwerdeführers von CHF 4'838.00 (vgl. E. 2.3.3) resultiert zwar lediglich ein monatlicher Überschuss von rund CHF 300.00. In Anbetracht des Vermögens per 18. Dezember 2024 von rund CHF 24'000.00 (act. M.1, Kontoauszug C.\_\_\_\_)

#### **E. 11**

/ 12 sowie der für das Beschwerdeverfahren anfallenden Kosten von insgesamt CHF 500.00 (vgl. E. 4) ist die Voraussetzung der Mittellosigkeit des Beschwerdeführers aber auch im Beschwerdeverfahren nicht erfüllt und das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege folglich abzuweisen. Auf Ausführungen zu den prozessualen Aussichten des Beschwerdeverfahrens kann in Anbetracht dessen verzichtet werden. 4. Kostenfolgen

#### **E. 12**

/ 12 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.